

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

29.01.1924

Geschäftszahl

2Ob58/24

Norm

ABGB §1061;

Rechtssatz

Wurde die ab einer bestimmten Station verkaufte Ware nach einer anderen Station geliefert, so kann der Käufer dem Verkäufer die hierdurch verursachten Mehrkosten anrechnen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1924/01/29 2 Ob 58/24

Veröff: SZ 6/36

Rechtssatznummer

RS0025624